



BEKANNTMACHUNG

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer in der Gemeinde Pullach i. Isartal

Aufgrund des derzeitig akuten Befallsdruckes durch Nadelnutzholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München nach Antrag in der Gemeinde Pullach i. Isartal für sonstige mit Waldbäumen bestockte Grundstücke und Gärten folgende Anordnung erlassen:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die mit Waldbäumen (Nadelbäume) bestockten Grundstücke in der Gemeinde Pullach i. Isartal, die nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren. Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinde Pullach i. Isartal sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die Gemeinde Pullach i. Isartal zu verständigen.

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig, nach guter fachlicher Praxis, sachgemäß nach dem Stand der Technik sowie unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der Gemeinde Pullach i. Isartal schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung mit zeitgerechter Bekämpfung oder erfolgt die Bekämpfung trotz Erklärung nicht zeitgerecht, so kann die Gemeinde Pullach i. Isartal die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelbäume auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche und zügige Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2020.

Pullach i. Isartal, 10.08.2016

Bernhard Rückerl
Abteilung Umwelt

Aushang vom 11.08.2016 bis 30.09.2016